

IdNr. 97 748 361 503
Steuernummer 215/405/00670
(Bitte bei Rückfragen angeben)

FA Chemnitz-Mitte, 09097 Chem.

Herrn
Tilo Hübschmann
Walter-Oertel-Straße 30
09112 Chemnitz

Bescheid für 2024

über
Einkommensteuer, Kirchensteuer,
Solidaritätszuschlag,
Arbeitnehmer-Sparzulage und über
die gesonderten Feststellungen
von Besteuerungsgrundlagen,
die im Zusammenhang mit der
Einkommensteuerfestsetzung
durchzuführen sind

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festgesetzt werden.....
ab Steuerabzug vom Lohn.....
verbleibende Steuer.....
Abrechnung (Stichtag 14.03.2025)
bereits getilgt.....
mithin sind zu viel entrichtet.....

Einkommensteuer €	Solidaritätszuschlag €	Kirchenst. evang. €	Arbeitn. Sparzul. €
1.107,00	0,00	99,63	-43,00
1.544,00	0,00	138,79	
-437,00	0,00	-39,16	
0,00	0,00	0,00	0,00
437,00	0,00	39,16	43,00

Das Guthaben von 519,16 € wird erstattet auf das Konto mit der
IBAN DE35XXXXXXXXXXXX5722 bei ING-DiBa Frankfurt am Main.

gesonderte

Feststellung nach § 10a Abs. 4 EStG

			€
Über die Altersvorsorgezulage hinausgehende Steuerermäßigung			85,00
Anbieter-Nr. 0204000194	Zertifizierungs-Nr. 003932	Vertrags-Nr. 4238738226	85,00

Bescheid für 2024 über Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Arbeitnehmer-Sparzulage und über die gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die im Zusammenhang mit der Einkommensteuerfestsetzung durchzuführen sind vom 25.03.2025

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
Bruttoarbeitslohn	29.350
ab Werbungskosten	
Wege Wohnung - erste Tätigkeitsstätte	
Entfernungspauschale für 29 Tage	
Wege mit sonstigen Verkehrsmitteln	
29 Tage x 7 km x 0,30	60,90
Entfernungspauschale	61
insgesamt	61
Aufwendungen für Arbeitsmittel	110
Tagespauschale	1.260
übrige Werbungskosten	136
Einkünfte	27.783
Summe der Einkünfte	27.783
Gesamtbetrag der Einkünfte	27.783
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben	
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	5.459
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung	2.729
verbleiben	2.730
Beiträge zur Krankenversicherung	2.499
inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	99
ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1	
Nr. 3 Buchstabe a Satz 4 EStG	
verbleiben	2.400
Beiträge zur Pflegeversicherung	822
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1	
Nr. 3 EStG	
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen	3.222
	5.952
	5.952
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben	
im Kalenderjahr 2024 geleistete Zuwendungen § 10b EStG	100
im Veranlagungszeitraum abziehbar	100
gezahlte Kirchensteuer	139
ab erstattete Kirchensteuer	38
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben	201
Altersvorsorgebeiträge	893
dazu Altersvorsorgezulage	175
Summe	1.068
davon abziehbar	1.068
behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale	900
-zumutbare Belastung	1.513
abziehbar nach § 33 EStG	0
Behinderten-Pauschbetrag/-beträge	2.840
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen	17.722

215411001576130009

Bescheid für 2024 über Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Arbeitnehmer-Sparzulage und über die gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die im Zusammenhang mit der Einkommensteuerfestsetzung durchzuführen sind vom 25.03.2025

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Grundtarif ab Ermäßigung für Handwerkerleistungen	17.722 1.164 232
verbleiben dazu Altersvorsorgezulage	932 175
festzusetzende Einkommensteuer	1.107

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	1.107,00
Bemessungsgrundlage freibleibender Betrag	1.107,00 18.130,00
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00 0,00

Berechnung der Kirchensteuer

	€
festzusetzende Einkommensteuer	1.107,00
evangelische Kirchensteuer: 9 % von 1.107,00	99,63

Arbeitnehmer-Sparzulage

	€
Anlageart: Bausparvertrag Institutsschlüssel: 1000012 Vertragsnummer : 7085230601 fällig am : 12.07.2024	
gezahlte vermögenswirksame Leistungen (Zulagensatz 9 %) davon zulagebegünstigt festgesetzte und sofort auszuzahlende Arbeitnehmer-Sparzulage	480 470 43

Erläuterungen zur Festsetzung

Für Ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung habe ich die Tagespauschale für 221 Tage berücksichtigt. Sie beträgt 6 € pro Tag, höchstens jedoch 1.260 €.

Sie haben im Kalenderjahr sowohl Kirchensteuer gezahlt als auch Kirchensteuererstattungen erhalten. Die Differenz zwischen gezahlter und erstatteter Kirchensteuer habe ich als Sonderausgaben berücksichtigt.

Bescheid für 2024 über Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Arbeitnehmer-Sparzulage und über die gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die im Zusammenhang mit der Einkommensteuerfestsetzung durchzuführen sind vom 25.03.2025

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Ihre Aufwendungen von 1.157 € für Handwerkerleistungen im Privathaushalt habe ich mit 20 % als Steuerermäßigung berücksichtigt.

Für Ihre vermögenswirksam angelegten Bausparbeiträge konnte ich die Arbeitnehmer-Sparzulage nicht oder nur teilweise gewähren. Für die nicht berücksichtigten Bausparbeiträge können Sie eine Wohnungsbauprämie beantragen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und Sie den Antrag innerhalb der gesetzlichen Fristen stellen.

Sie haben die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt. Diese habe ich anhand der Daten, die vom Anbieter elektronisch übermittelt wurden, festgesetzt.

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Die Ergebnisse der Bearbeitung habe ich zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 08.03.2025 um 14:51:01 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Höhe des Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 Satz 2 EStG

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstößend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

215411001576230006



Bescheid für 2024 über Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Arbeitnehmer-Sparzulage und über die gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die im Zusammenhang mit der Einkommensteuerfestsetzung durchzuführen sind vom 25.03.2025

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags, die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage und die Feststellung der Steuerermäßigung nach § 10a Abs.4 EStG kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Gegen die Kirchensteuerfestsetzung und die Festsetzung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen ist der Einspruch gegeben.

Die Einsprüche sind bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Kirchensteuerfestsetzung kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Zur Einlegung des Einspruchs ist derjenige befugt, gegen den sich die Kirchensteuerfestsetzung (Festsetzung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen) richtet.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

215411001576330010

215411001576330010

